

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss Nr. 107/2024 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
- Hebesatzsatzung -**

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Brand-Erbisdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Für die Grundsteuer  |           |
|    | a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf der Steuermessbeträge | 226 v. H. |
|    | b. für bebaute und unbebaute Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf der Steuermessbeträge            | 470 v. H. |
| 2. | Für die <b>Gewerbesteuer</b> auf der Steuermessbeträge   | 390 v. H. |

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 31.03.2015 mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, 26.11.2024

gez.  
Martin Antonow  
Oberbürgermeister

Siegel

#### **Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 26.11.2024

gez.  
Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister

Siegel